



Satzung der Gemeinde Obermaiselstein **über die Sicherung der Zweckbestimmung** **für den Fremdenverkehr**

Aufgrund § 22 des Baugesetzbuches (Fassung vom 23. September 2004 – BGBl. I S. 2414) erläßt die Gemeinde Obermaiselstein folgende Satzung:

§ 1 - Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung wurde in den beigefügten Lageplänen Nr.1 bis 5 rot abgegrenzt. Die Lagepläne Nr. 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes),
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und
3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.1995 außer Kraft.

Obermaiselstein, den 10.12.2008

GEMEINDE OBERMAISELSTEIN



Peter Stehle

Erster Bürgermeister

